



ANGLERVERBAND NIEDERSACHSEN

S a t z u n g

Stand: 19.09.2020

und

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung

Stand: 28.08.2021

© Copyright 2020
by Anglerverband Niedersachsen e.V.
Brüsseler Straße 4, 30539 Hannover

Alle Rechte vorbehalten. Übersetzungen, fotomechanische Wiedergabe sowie Fotokopien und jede Art der Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Anglerverbandes Niedersachsen e.V..

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Anglerverband Niedersachsen, im folgenden Anglerverband genannt, hat seinen Sitz in Hannover. Er ist unter der Nr. 2034 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

(2) Der Anglerverband ist ein Zusammenschluss von im Lande Niedersachsen (Organisationsbereich) ansässigen Angelvereinen.

Er unterstützt die niedersächsischen Angler durch deren einheitliche Vertretung bei Gesetzgebern und Verwaltungsorganen im Bundesland Niedersachsen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Hannover.

§ 2

Zweck des Anglerverbandes

(1) Vornehmstes Anliegen des Anglerverbandes ist die Erhaltung und Pflege der Natur sowie die Gesunderhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit und damit auch für die Volksgesundheit.

Der Anglerverband bezweckt

- a) die aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, Jagd- und Tierschutzfragen und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Vertretungen, Behörden und Verbänden des Landes Niedersachsen, der übrigen Bundesländer und der Bundesrepublik Deutschland;
- b) die Hege und Pflege der Fischbestände unter Berücksichtigung eines besonderen Artenschutzprogrammes;
- c) die Erhaltung und Pflege sämtlicher am und im Gewässer vorkommenden Tier- und Pflanzenarten;
- d) die Erhaltung und Wiederherstellung geeigneter Biotop für Tiere und Pflanzen;
- e) die Pflege der Leibesübungen durch
 - a) die Förderung des Castingsportes;
 - b) die Ausbreitung des Fischens mit der Angel einschließlich des Hochseeangelns unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse;
- f) die Durchführung von Gemeinschaftsfischen, Sportveranstaltungen im Casting, Meisterschaften und Teilnahme an nationalen Veranstaltungen und Meisterschaften;
- g) die Förderung der Verbandsjugend;
- h) die Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen;

- i) die Durchführung von Fischerprüfungen;
- j) die Unterstützung bei Beschaffung von Angelmöglichkeiten;
- k) die Unterrichtung der Öffentlichkeit;
- l) Im Widerstreit der Zwecke e), f) und j) zu den übrigen Zwecken, insbesondere zu a, b, c und d, sind letztere vorrangig und den anderen übergeordnet.

(2) Der Anglerverband setzt sich innerhalb seines Organisationsbereiches für die Erreichung und Wahrung der aufgeführten Verbandszwecke ein; insbesondere vertritt und fördert er alle mit diesem Zwecke zu vereinbarenden Interessen seiner Mitglieder im Rahmen der ihm durch diese Satzung oder die Beschlüsse seiner Organe gegebenen organisatorischen und verwaltungsmäßigen Möglichkeiten.

(3) Der Anglerverband ist eine auf die innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Anglerorganisation. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Präsidiums und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch das Präsidium bzw. durch die Geschäftsordnung festgelegt.

(4) Der Verein darf gemäß § 58 Nr. 2 AO teilweise Mittel einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft zur Verwendung von steuerbegünstigten Zwecken zuwenden, wenn damit der vorgenannte Vereinszweck gefördert wird.

§ 3

Mitgliedschaft und Datenschutz

(1) In Niedersachsen und den angrenzenden Ländern ansässige eingetragene Angelvereine können auf Antrag Mitglied im Anglerverband werden.

(2) Natürliche oder andere juristische Personen können auf Antrag förderndes Mitglied im Anglerverband werden. Sie haben jeweils nur eine Stimme und besitzen nur das aktive Wahlrecht.

(3) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verband seine relevanten Daten auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Verbandes gespeichert. Die Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(4) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Verbandes - beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung, der Mitgliederversammlung und des Beitragsinkasso - werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten mittels Datenverarbeitungsanlagen (EDV) erhoben, verarbeitet und genutzt. Weitergehende Informationen bzgl. des Datenschutzes und der Webseite finden Sie in der Datenschutzerklärung des Verbandes.

§ 4 Beitritt

Die Aufnahme von Anglervereinen und natürlichen oder anderen juristischen Personen erfolgt durch das Präsidium. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Sie beginnt in der Regel mit Beginn des Monats, in dem der Beitritt erklärt wurde. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich der aufzunehmende Verein/die natürliche oder andere juristische Person auf Einhaltung der Verbandssatzung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Anglerverband.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, entsprechend der Satzung die Interessen des Anglerverbandes in jeder Weise zu wahren und die festgesetzten Beiträge ohne besondere Aufforderung zu zahlen. Sie sind insbesondere verpflichtet, kein Pacht- oder Kaufangebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer zu machen, das ein anderes Mitglied bisher ordnungsgemäß gepachtet hatte, oder wegen einer Pachtung oder eines Kaufes des betreffenden Gewässers nachweislich bereits in Unterhandlung steht, ohne dass dieses Mitglied schriftlich auf sein Interesse an diesem Gewässer ausdrücklich verzichtet.

(3) Der Anglerverband kann für die Fischwaid geeignete Gewässer erwerben oder pachten sowie bewirtschaften, soweit mit dem Verbandszweck zu vereinbarende Eigeninteressen seiner Mitgliedervereine nicht entgegenstehen.

(4) Ergeben sich in Fällen des Absatzes 3 Zweifel hinsichtlich der Berechtigung geltend gemachter Eigeninteressen, so entscheidet der Gesamtvorstand oder, falls dieser seine Entscheidung nicht mit den Stimmen von mindestens dreiviertel seiner Mitglieder getroffen hat, die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung verbleibt es bei der vom Anglerverband getroffenen Maßnahme.

§ 6 Beitrag

(1) Die Mitgliedschaft im Anglerverband ist beitragspflichtig. Die Beiträge für Vereine werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für natürliche oder andere juristische Personen werden diese durch das Präsidium unter Berücksichtigung des Verbandsbeitrages für Mitgliedsvereine bestimmt. Der Beitrag ist grundsätzlich zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres - spätestens zum 15.03. eines jeden Jahres - im Voraus fällig. Für Beiträge, die nach dem festgesetzten Zeitpunkt eingehen, fallen Verzugskosten in Höhe von 1 % der Beiträge an.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Wirksamwerden der Mitgliedschaft im Anglerverband (§ 4). Berechnungsgrundlage für den Verbandsbeitrag von Vereinen ist die Zahl aller Vereinsmitglieder (aktive-, passive-, fördernde-, Jugendliche-, Ehrenmitglieder und beitragsfrei gestellte Vereinsmitglieder), auch wenn diese dem Mitgliedsverein nur einen Teil des Jahres angehören.

(3) Nach Aufforderung durch den Verband sind alle Vereine verpflichtet, zur Feststellung der Höhe der Beiträge und der stimmberechtigten Vertreter, die Anzahl aller ihrer Vereinsmitglieder wahrheitsgemäß mitzuteilen.

(4) Der Anglerverband kann ggf. Vereinbarungen mit Dritten über anderweitige Regelungen des Beitragsinkassos treffen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Austritt: Dieser ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist in schriftlicher Form zulässig;
2. Auflösung des Mitgliedes;
3. Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mitgliedes oder - falls die Eröffnung des Konkurses mangels Masse abgelehnt wird - mit dem Zeitpunkt des Ablehnungsbeschlusses;
4. Ausschluss aus dem Anglerverband. Der Ausschluss kann verfügt werden, falls ein Mitglied, trotz Abmahnung durch den Anglerverband,
 - a) wiederholt gröblich gegen diese Satzung verstößt; als ein solcher Verstoß gilt auch die Verzögerung der Beitragszahlung;
 - b) eine Handlung begeht, die den Anglerverband zu schädigen geeignet ist; hierzu gehört auch der Versuch, sich in anderer Verbandszweckfremder Weise zu betätigen;

(2) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Anglerverbandes keinen Anspruch auf Verbandsvermögen.

(3) Den Ausschluss eines Mitgliedes verfügt der Gesamtvorstand. Gegen den Ausschlussbescheid ist an die nächstfolgende Mitgliederversammlung die Berufung zulässig; sie bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Das auszuschließende Mitglied ist vorher anzuhören.

(4) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben ihrer Beitragspflicht bis zum Wirksamwerden ihres Austritts bzw. Ausschlusses nachzukommen.

§ 8 Organe

Organe des Anglerverbandes sind:

1. das Präsidium (§ 9)
2. der Gesamtvorstand (§ 10)
3. die Mitgliederversammlung (§ 11)

§ 9 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus folgenden Personen, nämlich

dem Präsidenten
und zwei Vizepräsidenten,
dem Schatzmeister,
dem Referenten für Gemeinschaftsfischen und Sportveranstaltungen im Casting,
dem Jugendleiter.

Das Präsidium - mit Ausnahme des Jugendleiters - wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Jugendleiter wird gemäß § 13 gewählt und bedarf zur Übernahme seines Amtes der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit aller Präsidiumsmitglieder dauert vier Jahre, sie kann den Zeitraum von vier Jahren geringfügig über- oder unterschreiten; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident sowie dessen zwei Vizepräsidenten. Sie vertreten jeder für sich den Anglerverband gerichtlich und außergerichtlich. Von dieser Befugnis dürfen die Vizepräsidenten nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten Gebrauch machen.

(3) Das Präsidium entscheidet über alle Angelegenheiten des Anglerverbandes, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung oder auf Grund zwingender Gesetzesvorschriften der Mitgliederversammlung oder dem Gesamtvorstand vorbehalten oder übertragen sind. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das Stimmrecht der Präsidiumsmitglieder ist nicht übertragbar. Beschlussfassungen ohne Zusammenkunft des Präsidiums/Gesamtvorstandes im schriftlichen Verfahren sind zulässig.

(4) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, besetzt der Gesamtvorstand kommissarisch diese Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die eine Ersatzwahl vornimmt. Scheidet der Präsident vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat die Mitgliederversammlung möglichst innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl vorzunehmen. Scheidet der Jugendleiter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so nimmt der stellvertretende Jugendleiter dessen Amt bis zur Neuwahl eines Jugendleiters wahr. Ersatzwahlen gelten grundsätzlich nur für die restliche Amtszeit der Ausgeschiedenen.

§ 10 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden Personen, nämlich

1. den Mitgliedern des Präsidiums (§ 9),
2. den Bezirksleitern bzw. dessen Stellvertretern (§ 12).

(2) Der Gesamtvorstand entscheidet in allen ihm nach dieser Satzung oder durch die Mitgliederversammlung übertragenen Angelegenheiten, dies kann auch schriftlich erfolgen.

(3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) In jedem Kalenderjahr findet eine Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung ist durch den Präsidenten innerhalb des ersten Halbjahres einzuberufen. Ist der Präsident verhindert, hat einer der Vizepräsidenten diese Aufgabe wahrzunehmen. Die Mitgliedervereine und die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu laden; für den Beginn der Frist ist der Poststempel maßgebend; der Termin und Ort der Mitgliederversammlung ist mindestens 8 Wochen vorher bekannt zu geben.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Präsidenten jederzeit einberufen werden; sie ist von ihm einzuberufen, wenn dies unter Mitteilung der Gründe von mindestens dreiviertel der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder einem Drittel der Mitgliedervereine verlangt wird.

(3) Die Mitgliedervereine nehmen ihr Stimmrecht durch die Entsendung von Delegierten nach Maßgabe folgender Berechnung wahr:

Mitgliedervereine mit einer Mitgliederzahl von

bis zu 50	können 1 Delegierten,
über 50 bis 100	können 2 Delegierte,
über 100 bis 200	können 3 Delegierte,
über 200	können 3 Delegierte,
und für jede weitere volle und angegangene 100	können 1 weiteren Delegierten

entsenden.

Die Stimmrechte eines Vereins sind nur innerhalb des Vereins übertragbar. Jeder Delegierte kann insgesamt max. 5 Stimmrechte wahrnehmen.

(4) Eine Prüfung der Rechtmäßigkeit von Delegiertenmandaten durch Organe des Anglerverbandes findet nicht statt.

(5) Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(6) Ist im Einzelfall eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung unaufschiebbar und lassen Inhalt und Auswirkung dieser Entscheidung nach Auffassung von mindestens dreiviertel der Mitglieder des Gesamtvorstandes den Verzicht auf eine vorausgehende mündliche Beratung zu, so ist das schriftliche Abstimmungsverfahren zulässig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Mitgliedervereine und die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden unter ausführlicher Darlegung der zur Entscheidung anstehenden Frage vom Präsidenten aufgefordert, ihre Stimmen innerhalb einer Frist abzugeben, die mindestens 14 Tage betragen muss; Tag und Uhrzeit des Ablaufs der Frist sind mit der Aufforderung zur Stimmabgabe bekanntzugeben. Nicht oder nicht innerhalb der mitgeteilten Frist abgegebene Stimmen gelten - bei letzteren auch dann, wenn es sich um Ja- oder Nein-Stimmen handelt - als Stimmenthaltung.

(7) Anträge zur Mitgliederversammlung sind nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung einzureichen.

(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten (Abs. 3 und 5) beschlussfähig. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

1. Wahl des Präsidiums,
2. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums,
3. Genehmigung der Jahresrechnung und Feststellung des Haushaltsplanes,
4. Entlastung des Präsidiums,
5. Festsetzung der Höhe des Verbandsbeitrages für Mitgliedsvereine gemäß § 6 Abs. 1,
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen (gegebenenfalls außer in Fällen des § 17 Abs. 2),
7. Wahl der Kassenprüfer,
8. Wahl von Delegierten für die Delegierten- oder Mitgliederversammlung des Bundesverbandes,
9. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Verbänden/Vereinen oder deren Kündigung.

(10) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die alle Beschlüsse enthalten muss und den wesentlichen Inhalt der Beratungen wiedergeben soll; sie ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedsvereinen zuzusenden. Die Niederschrift ist jeweils von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 12 Bezirke

(1) Der Anglerverband ist in Bezirke unterteilt. Eine Änderung der Bezirke bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

(2) Die Bezirke sind keine Organe des Anglerverbandes.

(3) Die Bezirke werden von dem jeweiligen Bezirksleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie werden von den Vorsitzenden der jeweiligen Bezirksvereine gewählt und vertreten den Bezirk im Gesamtvorstand; Wiederwahl ist zulässig.

(4) Näheres über die Aufgaben der Bezirksleiter bestimmen Richtlinien, die vom Gesamtvorstand zu beschließen sind.

§ 13 Jugend

- (1) Die Leitung der Anglerverbandsjugend besteht aus
 - a) dem Verbandsjugendleiter,
 - b) dem stellvertretenden Verbandsjugendleiter.
- (2) Die Leitung der Anglerverbandsjugend wird von den Vereinsjugendleitern gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Mit der Volljährigkeit endet die Mitgliedschaft in der Verbandsjugend.
- (4) Sinn und Zweck der Jugendarbeit in den Vereinen des Anglerverbandes ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Anglern und zur Mitarbeit im Umweltschutz auszubilden.
- (5) Näheres regelt die Jugendordnung, die vom Gesamtvorstand zu beschließen ist.

§ 14 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle dient dem Präsidium zur Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte.
- (2) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden vom Präsidium eingestellt und entlassen. Sie sind an die Weisungen des Präsidiums gemäß dem Geschäftsverteilungsplan gebunden.
- (3) Sämtliche Nachrichten (Mitteilungen, Ladungen, ect.) des Verbandes werden durch Rundschreiben (postalisch oder per E-Mail) und/oder durch Veröffentlichung auf der Verbandsinternetseite bekannt gegeben.

§ 15 Haushaltsplan, Rechnungslegung und -prüfung

- (1) Der Haushaltsplan wird vom Präsidium aufgestellt und durch die Mitgliederversammlung genehmigt. Die Verwendung der bewilligten Ausgaben in ihrer Höhe und ihrer Zweckbestimmung sollten eingehalten werden. Das Präsidium kann von dem Gesamtvorstand ermächtigt werden, in bestimmten Fällen über- oder außerplanmäßige Ausgaben zu tätigen.
- (2) Für die ordnungsgemäße Rechnungslegung und Kassenführung ist der Schatzmeister verantwortlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich für die Amtszeit von zwei Geschäftsjahren zwei Kassenprüfer. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vor. Ersatzwahlen gelten grundsätzlich nur für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres die Kassenführung und Rechnungslegung und berichten hierüber der nächsten Mitgliederversammlung. Sie beantragen die Entlastung des Präsidiums.

§ 16

Schiedsrichterliche Tätigkeit des Präsidiums in besonderen Fällen

Das Präsidium kann schiedsrichterlich tätig werden, wenn erhebliche Verbandsinteressen dies erfordern.

§ 17

Satzungsänderung

(1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Das Präsidium ist berechtigt Satzungsänderungen redaktioneller Art vorzunehmen.

§ 18

Auflösung

(1) Die Auflösung des Anglerverbandes erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck vom Präsidenten einberufenen Mitgliederversammlung mit den Stimmen von mindestens dreiviertel der anwesenden Delegierten (§ 11 Absatz 3). Im Einberufungsschreiben muss ausdrücklich auf den zu fassenden Auflösungsbeschluss hingewiesen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung zwecks Auflösung muss vom Präsidenten einberufen werden, wenn dreiviertel der ordentlichen Mitgliedervereine dies schriftlich verlangen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Niedersachsen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Fischereiwesen und Jugendhilfe) zu verwenden hat.

Errichtet durch Beschluss der Mitgliederversammlung
am 07. April 1963 in Hannover
Änderung Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis
Eintragung #1 am 17.08.1964 eingetragen beim Registergericht Hannover

Änderung Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis
Eintragung #2 am 15.10.2009 eingetragen beim Registergericht Hannover

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
am 30. Mai 2010 in Salzgitter
Änderung Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis
Eintragung #3 am 05.11.2010 eingetragen beim Registergericht Hannover

Änderung Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis
Eintragung #4 am 25.10.2011 eingetragen beim Registergericht Hannover

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
am 06. Mai 2012 in Achim
Eintragung #5 am 20.07.2012 eingetragen beim Registergericht Hannover

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
am 05. Mai 2013 in Nienburg
Eintragung #6 am 18.09.2013 eingetragen beim Registergericht Hannover

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
am 18. Mai 2014 in Aurich
Eintragung #7 am 29.08.2014 eingetragen beim Registergericht Hannover

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
am 05. Juni 2016 in Bad Lauterberg
Eintragung #8 am 05.10.2016 eingetragen beim Registergericht Hannover

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
am 11. Juni 2017 in Rodenkirchen
Eintragung #9 am 14.06.2018 eingetragen beim Registergericht Hannover

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
am 27. Mai 2018 in Wallenhorst
Eintragung #10 am 25.07.2018 eingetragen beim Registergericht Hannover

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
am 19. September 2020 in Hannover
Eintragung #11 am 06.01.2021 eingetragen beim Registergericht Hannover

G e s c h ä f t s o r d n u n g
für die Mitgliederversammlung des
Anglerverbandes Niedersachsen e.V.

Stand: 28.08.2021

gemäß § 11 Abs. 8 der Satzung des Anglerverbandes Niedersachsen e.V.

§ 1
Teilnehmer

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nichtöffentlich. An ihr können jedoch Nichtdelegierte, sofern sie sich mit dem Mitgliedsausweis des Anglerverbandes ausweisen können, als Zuhörer teilnehmen. Der Präsident kann Gäste zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung einladen und ihnen das Wort erteilen.

§ 2
Leitung / Ausschluss

Der Präsident oder einer der Vizepräsidenten leitet die Mitgliederversammlung. Er übt das Hausrecht im Tagungsraum aus. Er kann Delegierte, welche trotz Ermahnung wiederholt oder grob gegen diese Geschäftsordnung verstoßen oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Anglerverbandes schädigen, von der weiteren Teilnahme ausschließen.

§ 3
Anträge

(1) Antragsberechtigt sind nur Gesamtvorstandsmitglieder oder 1. Vorsitzende bzw. Vertreter im Amt der Mitgliedsvereine.

(2) Anträge werden nur beraten, wenn sie schriftlich eingereicht und bis spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Verbandsgeschäftsstelle eingegangen sind.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Änderungsanträge oder Anträge, deren sachliche Dringlichkeit begründet ist. Sie müssen schriftlich formuliert und kurzgefasst sein. Andere als Änderungsanträge müssen von mindestens 15 Delegierten unterschrieben sein.

§ 4 Rederecht

- (1) Ein Delegierter darf sprechen, wenn ihm der Versammlungsleiter das Wort erteilt.
- (2) Die Redner haben sich zu Beginn Ihres Beitrages namentlich mit Nennung Ihres Vereines vorzustellen. Sie müssen sich auf den jeweils zur Debatte stehenden Beratungsgegenstand beschränken; Rednern, die trotz Ermahnung wiederholt vom Beratungsgegenstand abschweifen, kann vom Versammlungsleiter das Wort entzogen werden.
- (3) Das Wort "zur Geschäftsordnung" muss jederzeit erteilt werden; eine Rede darf dadurch jedoch nicht unterbrochen werden. Ausführungen "zur Geschäftsordnung" dürfen sich nur auf das Verfahren, nicht aber auf den sachlichen Inhalt einer Beratung beziehen.
- (4) Das Wort "zur Abstimmung" kann vor oder während einer Abstimmung erteilt werden und darf sich nur auf die der Abstimmung zu Grunde liegenden Fragestellung beziehen.

§ 5 Wortmeldungen

- (1) Der Versammlungsleiter entscheidet über die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Wird ein Antrag auf "Schluss der Wortmeldungen" angenommen, so sind die noch nicht erteilten Wortmeldungen bekanntzugeben und keine weiteren Wortmeldungen mehr entgegenzunehmen; im Übrigen wird die Beratung fortgesetzt.
- (3) Wird ein Antrag auf "Schluss der Debatte" angenommen, so ist damit die jeweilige Beratung geschlossen.
- (4) Die Redezeit kann durch den Versammlungsleiter begrenzt werden.

§ 6 Antragsreihenfolge

- (1) Änderungsanträge können nur zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (2) Anträge "zur Geschäftsordnung" sind vor Anträgen "zur Sache" zu erledigen.
- (3) Über Anträge zur Änderung bereits vorliegender Anträge ist zuerst abzustimmen.

§ 7 Abstimmungen

(1) Zur technischen Durchführung von Abstimmungen und Wahlen wird eine aus mindestens 3 Verbandsmitglieder oder berechtigten Verbandsvertretern bestehende Mandatsprüfungskommission gewählt.

(2) Abgestimmt wird offen, durch Zeigen des Delegiertenausweises.

(3) Der Versammlungsleiter kann in begründeten Einzelfällen namentlich oder geheim abstimmen lassen.

(4) Bei Gleichheit von Ja- und Nein-Stimmen gilt ein Antrag als abgelehnt. Abgelehnte Anträge dürfen während der Dauer der Mitgliederversammlung nicht noch einmal gestellt werden.

§ 8 Wahlen

(1) Wahlen sind grundsätzlich geheim. Sie können offen durchgeführt werden, wenn

- a) bei der Wahl von Mitgliedern des Präsidiums jeweils nur ein Wahlvorschlag vorliegt oder,
- b) sie in den übrigen Fällen auch beim Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge ohne den Gebrauch von Stimmzetteln durchführbar sind und die Mitgliederversammlung diesem Verfahren zustimmt.

Der Versammlungsleiter kann in begründeten Einzelfällen namentlich abstimmen lassen.

(2) Bei mehreren Wahlvorschlägen für ein und dasselbe Amt oder Mandat zählt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

(3) Wahlvorschläge für ein Präsidiumsamt sind schriftlich bis spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen. Dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Einverständniserklärung des Kandidaten beizufügen, dass er für die Kandidatur zur Verfügung steht. Gleiches gilt für die Wiederwahl bereits im Amt befindlicher Präsidiumsmitglieder.

§ 9 Änderung

(1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Geschäftsordnung enthält, ist eine Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Von dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, sofern die Mehrheit der anwesenden Delegierten dem zustimmt. Auf eine etwaige Abweichung ist vom Versammlungsleiter vorher hinzuweisen.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
am 06. Mai 2012 in Achim

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
am 05. Mai 2013 in Nienburg

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
am 18. Mai 2014 in Aurich

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
am 11. Juni 2017 in Rodenkirchen

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
am 19. September 2020 in Hannover

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
am 28. August 2021 in Krelingen